

Agrarverfassung und Sozialstruktur II: Nordwestdeutschland

1. Allgemeines

(1) »Nordwestdeutschland« meint v. a. Niedersachsen u. Ostwestfalen. Im Münsterland vielfach davon abweichende Verhältnisse; im Rheinland durch die Verbreitung von zeitlich begrenzter Zeitpacht andere Entwicklung. (2) In »Nordwestdeutschland« meist gutes bäuerliches Besitzrecht (*Meierrecht*). Ein Teil der Hofbesitzer war allerdings leibeigen (*Eigenbehörigkeit*). Höfe waren unteilbar, d. h. in ihrer Zahl konstant. Das säkulare Bevölkerungswachstum schlug sich deshalb in einer Vermehrung unterbäuerlicher Haushalte nieder. Unter diesen ist zwischen kleinbäuerlichen *Nachsiedlerschichten* (*Kötter*, *Brinksitzer*) u. in Bauernhöfen integrierten *Einliegern* (*Heuerlinge*) zu unterscheiden. Die unterbäuerlichen Gruppen waren seit dem 18. Jh. nur noch z. T. in die lokale Landwirtschaft integriert. Nach Westen hin wachsende Bedeutung der *Zeitpacht*.

2. *Bäuerliches Besitz- u. Personalrecht* (LÜTGE 1976; HENNING 1964; REININGHAUS 2018: 135–183)

a. *Meierrecht*. Im Zug der Auflösung der Villikationsverfassung (vgl. 06.11.19, §2.b) verbreitet Ausgabe des Lands im *Meierrecht*: Die Bauern waren persönlich frei, bewirtschafteten den Hof aber nur in Zeitpacht. Mit der Verbesserung bäuerlicher Besitzrechte im 14./15. Jh. u. der landesherrlichen Bauernschutzpolitik des 15.–17. Jh. Übergang zu erblichem Besitz, wobei bei Disposition über Besitz u. Heirat grundherrlicher Konsens einzuholen waren. Frondienste waren gering (max. 10 Tage im Jahr) u. beinhalteten v.a. Fuhrdienste. Dagegen konnten die grundherrliche Abgaben u. Steuern (zusammen mit den Fronen) in Lasten von 1/5–1/3 des Rohertrags resultieren (ACHILLES 1982). Im 16./17. Jh. weitgehende Durchsetzung von Teilungsverboten. Dennoch existierten insbes. in Paderborn 1802 etwas mehr sog. Halbmeier (meist 5–10 ha) als Vollmeier (meist 10–20 ha). Im 18. Jh. Kodifizierung der Agrarverfassung in Eigentumsordnungen: z. B. Osnaabrück 1722; Minden/Ravensberg 1741; Münster 1770.

b. *Eigenbehörigkeit* als westfälische Variante der Leibeigenschaft (Ravensberg 1795 59%, Paderborn 2. H. 18. Jh. 33%, im Münsterland wohl der überwältigende Teil aller Höfe): Überwiegend im 18. Jh. nur noch ungemessene Vermögensabgabe bei Todfall (auf dem Stift Quernheim im 18. Jh. im Mittel 12%), z. T. aber auch Gesindezwangsdienst und (wenige) Frondienste. Eigenbehörigkeit war im 18. Jh. meist verrentet, was sich daraus erschließen lässt, dass im Münsterland Eigenbehörigkeit an den Hof gebunden war (d. h. um auf den fraglichen Hof zu ziehen, musste man eigenbehörig werden). Eigenbehörige waren gerichtsfähig und an den gemeinen Marken nutzungsberechtigt. Verschuldung u. Besitzweitergabe erforderte grundherrlichen Konsens. Verschwinden: Im Rheinland u. angrenzenden Westfalen schon im 16. Jh. bedeutungslos, auf einigen Rittergütern im späteren 18. Jh. vermehrt Freikäufe, 1808 Abschaffung.

c. *Hofbauernstatus*. Im Münsterland und Teilen des Rheinlands lebte der Status des grundherrlichen Bauern fort (vgl. 06.11., §2.b; BURGHARDT 1995: 319–327): Erbliches

Nutzungsrecht am Hof, Abgaben deutlich geringer als unter Erbpacht; allerdings Abgaben bei Besitzerwechsel. Pachtverhältnisse (Meierrecht nach §2.a; vgl. weiter §3 unten) ertrugen für den Landbesitzer mehr u. entwickelten sich v. a. aus dem Salland u. aus wüst gefallenen Höfen (d. h. Fällen, in denen die Bauernfamilie ausstarb). Aber noch 2. H. finden sich im Rheinland Dörfer, in denen Hofbauern dominierten u. wo weniger als 10% der Getreideernte als Abgaben geleistet wurden.

3. Die Verbreitung von Teilpacht und Zeitpacht am Niederrhein und in Westfalen

a. *Formen der Landpacht*. (1) *Erbpacht*, z. B. Meierrecht. — (2) *Pacht auf Lebenszeit* (sog. Leibgewinngut), die auf bis zu drei Generationen (»Leiber«) ausgedehnt werden konnte. Es gibt Gebiete im Rheinland, wo diese Variante im 16./17. Jh. stark verbreitet war. — (3) *Teilpacht*: Der Landbesitzer stellt Kapital (Hof, Gebäude, manchmal auch Saaten und Dünger) u. erhält einen Teil der Ernte, z. B. die Hälfte (Halbpacht). — (4) *Zeitpacht*: Verpachtung auf begrenzte Zeit (3 bis 24 Jahre) gegen Geldzins. Heute wird in Deutschland ca. 60% des Nutzlands in Zeitpacht vermietet, 1882–1949 erst gut 12%.

b. *Teilpacht*. Vermutlich im Spät-MiA in Deutschland weit verbreitet (SPIESS 1988). Ausgangspunkt: Grundherren gaben Eigenwirtschaft auf Salland auf u. ließen dieses durch Teilpächter bewirtschaften (06.11., §2.b, c). Als sog. Halften wurden diese Großpächter im Rheinland zu Mitgliedern der dörflichen Elite. Ab Ende des MiA wurden am Niederrhein u. im westlichen Westfalen auch Höfe in Teilpacht abgegeben, meist in der Form der »Dritten Garbe« (Drittelpacht; Bsp. Anholt). In der 1. H. 19. Jh. ist Teilpacht aber nur noch für das westliche Münsterland bekannt u. verschwand danach.

c. *Zeitliche begrenzte Pacht gegen Geldzins* verdrängte im Rheinland im Spät-MiA sowohl grundherrschaftliche Verhältnisse als auch Teilpacht (REINICKE 1989). Jenes ist damit Teil einer größeren Region um die südliche Nordsee (England, NL, B, Nordfrankreich), in der sich am Ende des Mittelalters agrarkapitalistische Verhältnisse entwickelten. Zunächst wurde v. a. das Salland in Zeitpacht vergeben, in der Frühen Neuzeit traf dies vermehrt auch auf wüst gefallene Höfe zu, u. auch Haushalten der Unterschichten wurde Land in Zeitpacht abgegeben. Zeitpacht war somit ein Mittel der Intensivierung der Landnutzung. Um 1670 bestand im Hochstift Köln etwa ein Drittel des Landes, das der Grundsteuer unterworfen war, aus Pachtland; in Westfalen nördlich der Lippe finden sich Adelsgüter, die im frühen 19. Jh. ein Drittel der Einnahmen aus Zeitpacht erzielten (BRACHT/PFISTER 2019).

4. Das Wachstum unterbäuerlicher Schichten

a. *Nachsiedlerschichten* (RITTER 1968). Herausbildung nach dem Abschluss des Gewinnverbands u. der Markengenossenschaften seit dem Spät-MiA. Ältere Betriebe entstanden durch Abspaltung von einem Meierhof, konnten ähnlich viel Land umfassen wie letztere u. hießen deshalb *Großkötter*, *Pferdekötter* oder *Erbkötter* (d.h. stammen aus dem Kreis der Hoferben). Jüngere Betriebe entstanden dagegen seit 2. H. 15. Jh. auf den Marken (*Kleinkötter*, *Markkötter*) durch wilde oder durch Bauern, Grund- u. (seltener) Landesherrn geregelte Schaffung von Kämpen u. Katen. *Brinksitzer* bildeten sich im zunächst

meist baumbestandenen Hof- oder Dorfrand v.a. in Eschsiedlungen. Markkötter u. Brinksitzer besaßen selten mehr als 5 ha Land u. hatten selten Zugvieh, wenn auch 1–2 Kühe. Vereinzelt bestanden praktisch landlose Haushalte als *Gärtner* oder *Häusler*. Gemeinsam an allen Gruppen war die mindere Berechtigung zur Markennutzung; für das Pflügen waren sie meist von Bauern abhängig.

b. Das Heuerlingswesen (MOOSER 1984; SCHLUMBOHM 1994: Kap. 7). Verbreitung v. a. in Ostwestfalen und um Osnabrück. Heuerlinge waren Einlieger, insofern als sie keine rechtlich selbständige Haushalte führten. Sie pachteten ein Nebengebäude (Alten-teilerhaus, Backhaus) eines Meier- oder Kötterhofs mit wenig Land (1–2 ha) für 3–4 J. Der unter dem Marktwert liegende Pachtpreis wurde teils bar, teils durch ungemessene, gering entlohnte Arbeit auf kurzfristigen Abruf auf dem Bauernhof bezahlt. Der Bauer leistete seinerseits Spanndienste, u. die Heuerlinge konnten die Markengerechtigkeit des Bauernhofs mitnutzen. Besitz von 1–2 Kühen war die Regel, z. T. 5–6 u. mehr Schafe. Der Kontrakt war meist mündlich, lokal u. individuell variabel u. enthielt eine persönliche Beziehung («sittliches Betragen», «Treue»; Verstoß dagegen konnte zu fristloser Kündigung durch Bauern berechtigen). Heuerlinge hatten noch um 1800 keine Geschlechtsnamen, sondern wurden durch »bei«+Hofnamen gekennzeichnet. Allerdings keine langfristige Bindung, u. Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Hof u. Heuerlings-Haushalte waren selten; Patenschaftsbeziehungen ebenfalls. Vom späten 18. bis 2. V. 19. Jh. nahmen die Pachtpreise parallel zum Bevölkerungswachstum zu. 1830er u. 1840er J. extreme Pauperisierung; die Heuerlingsfrage war in der Revolution von 1848 Gegenstand politischen Protests; massive Auswanderung nach USA.

c. Umfang u. Rekrutierung unterbäuerlicher Schichten. Während in der Mark Vollbauern (Meier, Großkötter) zu Beginn des 18. Jh. noch 48% aller Haushalte ausmachten (LANGE 1988: 8), finden sich Ende 18. Jh. kaum mehr Anteile über 1/3 aller Haushalte (Paderborn, Ravensberg, Osnabrück). Wo Teilungsverbote rigide durchgesetzt werden konnten, war der Heuerlingsanteil hoch (Ravensberg, Osnabrück: ca. 50% der Haushalte u. mehr; beinahe jeder Bauernhaushalte hatte auch einen Heuerlingshaushalt), während in Paderborn sowohl Realteilung bei Bauern häufig als auch der Kötter-Anteil hoch waren. — Die unterbäuerlichen Schichten rekrutierten sich v.a. aus nicht erbenden Nachkommen vollbäuerlichen Schichten, während Aufwärtsmobilität, auch von Heuerlings-söhnen zu den Köttern, selten war (SCHLUMBOHM 1994: 231–233): sog. »strukturelle Abwärtsmobilität« vorindustrieller Gesellschaften, da sich Angehörige oberer Schichten im Verhältnis zur stabilen Anzahl der für sie vorhandenen Stellen überreproduzierten.

d. Einkommen u. Beschäftigung unterbäuerlicher Schichten. Gemäß HENNING (1970: 224) waren in Paderborn im 18. Jh. rund 8 ha erforderlich, um das Überleben einer mittleren Bauernfamilie zu gewährleisten. Nur 1/3 der Haushalte verfügten jedoch mind. über diese Fläche. Intensive Gartenwirtschaft u. lokale Arbeitsmärkte für Gesinde u. Tagelohn boten nur beschränkte Auswege. Unterbäuerliche Schichten engagierten sich deshalb systematisch in z.T. nichtlandwirtschaftlich geprägten überregionalen Arbeits- u. Produktmärkten: (1) *Die Hollandgängerei* (BÖLSKER-SCHLICHT 1987). Saisonale Wanderung nach den Niederlanden komplementär zum lokalen Agrarzyklus: Grasmäher für

ca. 6 Wochen Mai/Juni, Torfgräber für ca. 10–12 Wochen April–Juni. Kerngebiet im Nordwesten von Osnabrück, wo sich im frühen 19. Jh. ca. 24–40% der über 15j. Männer daran beteiligten. Jedoch generelles Phänomen in Heide- u. Bergländern am Rand der Niederlande von Flandern bis Lüneburger Heide. — (2) *Protoindustrielles Leinengewerbe* (MOOSER 1984; SCHLUMBOHM 1994). Trat anstelle der Auswanderung in Zonen, die sich zum Hanf-/Flachs-anbau eigneten (Osnabrück, Ravensberg, Lippe; Westmünsterland); starker Aufschwung im letzten Drittel des 18. Jh., Niedergang 2. V. 19. Jh. V.a. um Bielefeld verbreitete Form des Heuerlingswesens, bei dem Spinnen u. Weben bis 80% der Bargeldeinnahmen von Heuerlingshaushalten beisteuerten u. die Integration von Heuerlingen u. Gesinde in den bäuerlichen Arbeitszusammenhang nur noch begrenzt war: Die Hanf- u. Flachskultur (in Minden-Ravensberg um 1800 12–24% der Ackerfläche) trug zur Intensivierung u. Ertragssteigerung der bäuerlichen Wirtschaft bei.

Zitierte Literatur

- LÜTGE (1976) wie 06.11.19; SCHLUMBOHM (1994) wie 09.10.19.
 ACHILLES, Walter: *Die Lage der hannoverschen Landbevölkerung im späten 18. Jahrhundert* (Hildesheim: Lax, 1982).
 BÖLSKER-SCHLICHT, Franz: *Die Hollandgängerei im Osnabrücker Land und im Emsland* (Emsländische Landschaft, 1987).
 BRACHT, Johannes und Ulrich PFISTER: *Landpacht, Marktgesellschaft und agrarische Entwicklung: [...], 16.–19. Jahrhundert* (Stuttgart: Steiner, 2019).
 BURGHARDT, Werner: *Das Vestische Lagerbuch von 1660* (Münster: Aschendorff, 1995).
 HENNING, Friedrich-Wilhelm: *Herrschaft und Bauernuntertänigkeit ... in Ostpreußen und ... Paderborn vor 1800* (Würzburg: Holzner, 1964).
 HENNING, Friedrich-Wilhelm: *Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen im Fürstentum Paderborn im 18. Jahrhundert* (Berlin: Duncker und Humblot, 1970).
 LANGE, Gisela: *Schatzpflichtige Güter in der Grafschaft Mark 1705* (Münster: Aschendorff, 1988).
 MOOSER, Joseph: *Ländliche Klassengesellschaft 1770–1848... im östlichen Westfalen* (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1984).
 REINICKE, Christian: *Agrarkonjunktur und technisch-organisatorische Innovationen auf dem Agrarsektor im Spiegel niederrheinischer Pachtverträge 1200–1600* (Köln: Böhlau, 1989).
 REININGHAUS, Wilfried: *Die vorindustrielle Wirtschaft in Westfalen: [...], 3 Bde.* (Münster: Aschendorff, 2018).
 RITTER, Gert: »Die Nachsiedlerschichten im nordwestdeutschen Raum und ihre Bedeutung für die Kulturlandschaftsentwicklung ...«, *Berichte zur deutschen Landeskunde* 41 (1968), 85–128.
 SPIESS, Karl-Heinz: »Teilpacht und Teilbauverträge in Deutschland vom frühen MiA bis zur Neuzeit«, *Zschr. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 36 (1988), 228–244.